

Die politische Geschichte Alsdorfs

Alsdorf als Freiherrlichkeit bis zur Franzosenzeit

aus: Alsdorf - Geschichte einer Stadt
von Albert Kraemer †
neu bearbeitet von Friedrich Schmitz †
unter Mitwirkung von Rudolf Bast - 1971
für das Internet aufbereitet von Peter Dzinga - 2001 / 2010

Die Stellung des Burgherrn zum Landesherrn

Aus einer Urkunde des Jahres 1354 lesen wir, daß die allodiale Grundherrschaft Alsdorf inzwischen eine Veränderung erfahren hatte: aus dem freien Allod ist ein limburgisches Lehen geworden. Wann dies genau geschehen ist, läßt sich nicht feststellen; nach der allgemeinen Entwicklung müßte dies jedoch schon lange vor 1354 eingetreten sein.

Der Unterschied zwischen Allod und Lehen ist bereits kurz dargestellt worden. Ein Lehen (althochdeutsch lehan) war also kein freies Eigentum, sondern Besitz, den ein Herr (Lehnsherr) einem Unterherrschaft (Lehnsmann) verlieh. Auf diese Weise entstand zwischen diesen beiden durch den Besitz eine dingliche Bindung. Im Verlaufe des Mittelalters erweiterte sich dieser alte Lehnsbegriff. Zu der Bindung durch die Sache kam eine persönliche Bindung hinzu. Der Lehnsmann wurde zugleich Gefolgsmann (Vasall) seines Herrn und schuldete ihm persönliche Dienste durch Rat und Tat. Der Lehnsherr wiederum war für den Schutz seines Lehnsmannes verantwortlich, so daß das Lehnsverhältnis aus einem gegenseitigen Treueverhältnis auf Grund sachlicher und persönlicher Bindung bestand. Der Akt der Huldigung hieß hominium (etwa „Mannschaft“); die Instanz, vor der die Lehn Angelegenheiten ausgetragen wurden, hieß „Mannkammer“. Sie bestand aus Lehnsmännern unter dem Vorsitz des Lehnsherrn oder seines Vertreters. Die Mannkammer für unsere Gegend war die des Landes Herzogenrath. Sie tagte in Herzogenrath. Die Alsdorfer Burgherren waren, wie gesagt, häufig als Vertreter des Herzogs von Brabant-Limburg die Vorsteher in diesem Lehnsgericht.

Wie kam nun ein Allodialherr dazu, sein Eigentum dem Landesherrn zu übergeben und es von ihm als Lehen zurückzuerhalten? - Die Beweggründe dazu waren teils freiwilliger, teils unfreiwilliger Art. Ein Motiv mag gewesen sein, daß die schwachen Herrschaften sich in den Schutz eines mächtigeren Landesherrn begaben. Der entscheidende Anstoß wird jedoch von der Initiative des Landesherrn und Herzogs von Limburg ausgegangen sein. Die Allodialherrschaft mit ihrer Selbständigkeit bildete ein Hindernis auf dem Wege, eine einheitliche und geschlossene Landesherrschaft zu errichten, zumal wenn der Allodialherr auch noch die Immunität besaß. So strebte der Limburger danach, diese Lücken in seinem Herrschaftsbereich zu stopfen. Das Mittel zu diesem Zweck war das Lehnsverhältnis. Der Landesherr war bereit, dafür beträchtliche Geldsummen zu zahlen. Oft genügte es dem Herzog, wenn die Burg des Allodialherrn ihm in Kriegszeiten offenstand (Offenhauslehen, openhuis).

Einen solchen Vertrag erleben wir am 12. April 1354, als Harper von Lovenberg aus der Hand Johanns III. von Brabant mit Alsdorf belehnt wurde. „Harper Muel, Hildeghers Sohn,

van Lovenberch hat syn Hus as s'Hertzoge openhuis Alsdorp mit allen den gerichte", so ist im herzoglichen Lehnbriefe zu lesen. Damit steht einwandfrei fest, daß Alsdorf ein limburgisches Offenhauslehen geworden ist. Zugleich ist dies der Beweis dafür, daß Alsdorf vorher eine Allodialherrschaft war. Die Bezeichnungen für diese neue Form des ehemaligen Allods sind Unterherrschaft (ein sehr weiter Begriff), freie Herrschaft, Freiherrlichkeit (vryheerligheyt).

Welche Folgen hatte nun diese - weitgehend formale - limburgische Lehnshoheit für Alsdorf? - Die Umwandlung des Allods in eine Unterherrschaft brachte den Herren von Alsdorf große Vorteile rechtlicher und finanzieller Art. Sie stiegen in den Rang eines kleinen Souverains auf; denn sie erhielten die volle Gerichtsbarkeit, die sie bisher nur auf dem Umweg über das Drostenamnt ausübten, rechtlich verbrieft: „mit allen den gerichte". Im Lehnsrentenverzeichnis Johannis III. heißt es: „Der Ritter Harper erhält die Gerichtsbarkeit in Alsdorf und in dem, was dazu gehört" (aus dem Lateinischen übersetzt). So erklärt sich also die Tatsache, daß 1775 elf Todesurteile in Alsdorf gefällt und vollstreckt wurden, ohne daß eine Revision möglich war. Als zweiter Vorteil des Offenhauslehens ist ein finanzieller Gewinn zu nennen, den der Herzog für die neue Lehnshoheit zahlte. Er bestand aus einer festen Rente und aus Zöllen, die bisher in die Staatskasse flossen, jetzt aber an die Alsdorfer Burgherren weitergeleitet wurden. So steht also in dem genannten Lehnsrentenverzeichnis: „... Harper erhält ... außerdem zwölf tourensische Pfund jährlich bei Maastricht. - Ebenso erhält Harper, genannt Muel, an zweiter Stelle jährlich dreißig Mark im Ländchen Herzogenrath und einen Denar von einem Wagen mit drei Pferden. Und wenn mehrere Pferde dabei sind, bekommt er von jedem über drei auch einen Denar, was angeschrieben wird auf Alsdorf". Bezüglich des Pferdezoll es an anderer Stelle: „Von den zollpflichtigen Pferden, die einige Kaufleute durch das Land Herzogenrath führen nach anderen Städten und Märkten, oder die von dort kommen mit Frachtwagen und Karren der Kaufmannschaft; von diesem Pferdezoll ist dem Herrn von Alsdorf zugehörig und verschrieben, aus den Händen des Rentmeisters Seiner Majestät zu empfangen ein Viertel, mögen diese Pferde nun in Wagen oder Karren gespannt oder in Koppeln gebunden sein. Doch ist dem Herrn von Alsdorf nicht erlaubt, daß er selbst sein vorgenanntes Recht von den Kaufleuten erhebt." Nach einer alten Akte in den Papieren des Finanzministers soll der Rentmeister in Herzogenrath diesen Zoll erheben und am Ende des Jahres verrechnen. Noch nach 250 Jahren bezogen die Alsdorfer Burgherrn diese Lehnsrente.

Den Stand der Freiherrlichkeit behielt Alsdorf bis zum Jahre 1794, in dem die französischen Revolutionstruppen eine völlig neue Ordnung brachten.

Die Stellung des Burgherrn zu den Dorfbewohnern

Auch im Inneren des Dorfes vollzog sich seit dem späten Mittelalter manche Veränderung. Der Grundherr gab meist die Eigenwirtschaft auf und verpachtete den Fronhof wie einen normalen Bauernhof. Die Frondienste wurden abgelöst, so daß von der Grundherrschaft allmählich nur noch ein „Komplex von Rentenberechtigungen" blieb (H. Schöningh). Die ausgeliehenen Wirtschaftsstellen gingen in Erbpacht oder in Zeitpacht über (6 - 12 Jahre). Die Zeitpächter hießen „Halfmann", weil zum Teil die Hälfte des Ertrages als Pacht an den Grundherrn zu zahlen war. Die alte Zehntscheune, die die Naturalabgaben aufnahm, stand in der Kirchstraße, Haus Nr. 8 (heutige Cäcilienstraße). Die Erbpachten gingen seit dem 16. Jahrhundert praktisch in das Eigentum des besitzenden Bauern über, so daß das

Obereigentum des Grundherrn zu einem weitgehend inhaltlosen Begriff wurde. Die Dorfgemeinde entwickelte sich auf diese Weise zu einem wirtschaftlich fast selbständigen Wesen, das in keiner Weise als Untertanenverband unfreier Bauern anzusprechen ist, wie es in der ostdeutschen Gutsherrschaft der Fall war. Dieser Prozeß kam für Alsdorf im 18. Jahrhundert zum Abschluß. Die persönlichen Verpflichtungen der Bauern wurden aufgehoben und zum Teil in Geldabgaben umgewandelt, die als Zehnte, Steuern und Renten gezahlt wurden. Für die Bauern war dies eine Erleichterung, da sie nicht mehr zur Arbeit antreten mußten; für den Burgherrn bedeutete dies u.U. einen finanziellen Vorteil, da die Verpflegung der Bauern der von ihnen geleisteten Arbeit im Wert nicht viel nachstand.

Ein Vertrag vom 24. September 1756 zwischen der Alsdorfer Burgherrschaft und der Dorfgemeinde gibt uns Aufschluß über dieses Ergebnis und zeigt deutlich, daß beide Parteien als Partner auftreten, von denen jeder sein gutes Recht vertritt. Der Vertrag aus dem 1944 vernichteten Archiv des Schlosses Ottenfeld ist in brabantischer und französischer Sprache ausgefertigt und hat folgenden Inhalt:

1. Die Gemeinde und ihre Einwohner erhalten das Recht für ewige Zeiten, ihre Schweine in dem ganzen Walde, genannt „de Buckenbosch“ (Gelände der heutigen Siedlung Busch, im Volksmund „der Bökeboisch“ genannt), weiden zu lassen, wie es in zwei rechtskräftigen Urteilen vom 6. Juli 1739 und vom 18. Juni 1755 schon ausgesprochen war.
2. Der Burgherr verpflichtet sich zur Erhaltung einer Frühmesse in der Pfarrkirche zu Alsdorf an allen Sonn- und Feiertagen.
3. Der Burgherr verzichtet auf alle persönlichen Frondienste seitens der Einwohner Alsdorfs. Dagegen müssen die Gemeinde und alle ihre Einwohner den Mühlenzwang der freiherrlichen Bannmühlen anerkennen.
4. Der Burgherr erhält von den Alsdorfern auf ewige Zeiten Zehnten, Steuern und Renten. Die Güter des Freiherrn sollen immer freibleiben und mit Abgaben nicht belastet werden.
5. Der Burgherr tritt an die Gemeinde ein großes Gelände ab, genannt „de Heydt“ und „de Vorheydt“; der Baumbestand bleibt noch sein Eigentum - außer vier Eichen und sieben Buchen. Weiter bleibt der Freiherr Besitzer einer Parzelle von 7 arpents (ungefähr 300 ar) an der großen Straße, die vom Jülicher Lande kommt und „nach den Vetten Zoppen“ geht (Weinstraße - Prämienstraße).
6. Der Burgherr tritt an die Gemeinde ein Stück von 25 arpents außerhalb des Böckerbusches ab mit vier Eichen und fünf Buchen. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Ganze sofort umfriedigen und mit einem Graben umgeben zu lassen, damit das Vieh der Einwohner keinen Schaden verursache. (Hier handelt es sich um die Böcker Viehweiden, im Volksmund „de Böcke“ genannt, daß Gelände des heutigen Nordfriedhofes.)
7. Der Gemeinde wird das Recht aufs neue bestätigt, jeden Montag und Samstag in den Wäldern des Freiherrn die trockenen Blätter und dünnen Zweige zu sammeln. Ferner dürfen die Einwohner jeden Donnerstag die Baumwurzeln vom vorjährigen Schläge ausreißen, sofern diese nicht wieder ausgeschlagen sind.
8. Die Gemeinde erhält vom Burgherrn innerhalb eines Monats die Summe von 150 Patagons in Gold.

9. Zum Ausgleich für die aufgezählten Vorteile verzichtet die Gemeinde für alle Zeiten darauf, ihre Pferde, ihr Hornvieh und alles andere Getier in den Waldungen, genannt „de Bucken“, und in denen der „Overheyde“ (heute „Überheide“) sowie in allen anderen Waldungen des Freiherrn weiden zu lassen. Ausgenommen sind „de Buckenbosch“ und „de Heydt“.

10. Die Gemeinde tritt an den Burgherrn einen Weg ab, der durch das Wiesengelände „de Tichel Weyden“ und den „Bruelsbosch“ führt. Diesen Weg kann er jederzeit aufheben.

Durch diesen Vertrag sollten alle schwebenden Streitigkeiten und Prozesse erledigt sein. Die Familie von Blanckart löste die in Artikel 7 genannte Laub- und Lesegerechsamkeit im Jahre 1855 ab.

Wie aus dem Vertrag zu ersehen ist, bestand im Gebiete der freien Herrschaft der Mühlenzwang. Die Bewohner waren verpflichtet, auf der herrschaftlichen Mühle - Dwankmolen, Zwang- oder Bannmühle genannt - ihr Getreide mahlen zu lassen. Bereits 1420 wird diese Zwangmühle erwähnt, die damals wie heute im Broichtal am großen Weiher lag. Nur wenn innerhalb dreier Tage das gelieferte Getreide nicht gemahlen war, konnte es zu einer anderen Mühle gebracht werden. Ebenso durfte hierorts auch das Bier nur im Bannbrauhaus gebraut werden. Der alte Mühlenweg wurde am 18. Dezember 1924 durch Beschluß des Oberbergamtes Bonn eingezogen. Er schnitt die Anlagen der Kokerei in zwei Hälften und war ein großes Hindernis bei der Erweiterung der Tagesanlagen.

Mit der Umwandlung des Fronhofsverbandes in eine Freiherrlichkeit schwand die Villikationsverfassung. Der Meier (villicus) wurde zum Schultheiß (scultetus, Schulze, Statthalter, brabantisch: Schoutet). Wie der Name zu erkennen gibt, war dies der Mann, der die Schuld hieß (nannte), er war der Richter und Bürgermeister. Allerdings ist er nicht - wie heute - als Vertreter der Gemeinde anzusehen, sondern als beamteter Vertreter des Freiherrn. Er wurde in unserer Gegend von diesem auf Widerruf ernannt und stammte im Mittelalter meist aus dem Ritterstand. Der Schultheiß leitete die Gerichtsverfahren, ohne jedoch selbst das Urteil zu fällen; dies taten die Schöffen (scabini). Er wachte lediglich über die formale Richtigkeit des Prozesses und beriet die Schöffen, ohne selbst beim Urteil abzustimmen. Er leitete die Ausführung von Urteilen und Beschlüssen ein (exactor publicus). Ferner war er für Ruhe und Ordnung im Dorf verantwortlich und besaß das Recht des Glockenschlages, d.h. des Aufgebotes der Männer in Not und Gefahr. Zudem kontrollierte er Maße und Gewichte. Er war also Aufsichtsbeamter, ausführendes Organ der Herrschaft und Inhaber der Polizeigewalt. 1623 fertigte der Schultheiß Heinrich Scholer eine 130 Folioblätter umfassende Zusammenstellung der Güter und Renten des Bannerherrn Wilhelm von Harff, Baron de Alstorff, an. 1650 bis 1658 war Bertrand Haverschaw Schultheiß in Alsdorf; sein Grabstein steht noch heute auf dem alten Friedhof. Für seine Arbeit bezog der Schultheiß eine geringe Besoldung vom Gerichtsherrn, dem Baron. Seine Haupteinnahme bestand in den Gebühren für die Amtshandlungen. Außerdem gehörte ihm die freie Nutzung bestimmter Ländereien; 1621 heißt es: „Im kleinen Veltgen nah am Busch neben des Scholthißen Dienstlandt.“

Der Schultheiß war also ganz eindeutig der Interessenvertreter der Herrschaft. Wer nahm nun die Belange der Dorfbewohner wahr? - Dies waren in gewissem Sinne die Schöffen (scabini, scepene), deren Amt von den Geschworenen (iurati) nicht immer sauber geschieden war. Sie wurden vom Gerichtsherrn aus dem Kreise achtbarer und ortseingesessener

sener Dorfbewohner meist auf Lebenszeit ernannt und von ihm vereidigt. Man kann sie nicht mit der modernen Gemeindevertretung vergleichen; denn sie bildeten keine Interessenvertretung, sondern eine Rechtsvertretung. Sie besaßen lediglich eine vermittelnde Stellung zwischen Dorf und Herrschaft; und zwar beruhte dies einmal auf der Tatsache, daß sie selbst meist Bauern waren, zum anderen schützten sie das alte Recht gegen neue Ansprüche der Herrschaft. Die Schöffen waren die eigentlichen Vertreter des Gerichtes, das nach Brauch und Herkommen entschied. Dieses alte Recht war nicht aufgeschrieben. Das hätte auch keinen Zweck gehabt; denn die Schöffen konnten meist nicht lesen und nicht schreiben. Dafür aber besaßen sie ein gutes Gedächtnis, in dem sie die Erinnerung an frühere, rechtmäßige Urteile aufbewahrten; und nach dieser Erinnerung sprachen sie Recht (Gewohnheitsrecht). Daß dabei keine groben Verstöße vorkamen, war die Sorge des Schultheißen. Die Schöffen waren aber nicht nur Urteiler, sondern auch Wahrer alter Rechtsansprüche (Renten, Verpflichtungen), die vom Dorf und von der Herrschaft erhoben wurden. Einmal im Jahre kam man zusammen, um diese Rechte beider Seiten sich in Erinnerung zu rufen und gegeneinander abzugrenzen. Eine solche Aufzählung der Ansprüche nannte man „Weistum“ (das Recht wurde aufgewiesen). Im 15. Jahrhundert sehen wir, daß man diese Weistümer doch schriftlich niederlegte, besonders dann, wenn ein Wechsel in der Herrschaft stattfand. Von der Herrlichkeit Alsdorf ist ein solches Weistum aus dem Jahre 1420 erhalten. Es handelt sich hier allerdings nur um ein Weistum der herrschaftlichen Rechte.

Am Ende des Mittelalters erlebte das Deutsche Reich eine große Rechtsreform: das germanische Gewohnheitsrecht wurde vom geschriebenen römischen Recht abgelöst. Damit gerieten die alten Schöffengerichte in große Schwierigkeiten; denn jetzt brauchte man ausgebildete Fachleute, akademische Juristen, um Recht zu sprechen. In dieser Zeit verschwindet eine Anzahl von Gerichten bei den Unterherrschaften, da sie den neuen Anforderungen nicht gewachsen waren. Einmal waren es die Rechtsuchenden selbst, die ihr Dorfgericht übergaben und sich sofort an eine höhere und bessere Instanz wandten. Zum anderen suchte jetzt der Landesherr die Befugnisse der unzulänglichen kleinen Gerichtsherrschaften an sein Hauptgericht zu ziehen und auf diese Weise seine Landesherrschaft auszubauen; denn Gericht bedeutete Herrschaft. Diesen Bestrebungen von unten und von oben versuchten einige Unterherrschaften entgegenzutreten, indem sie studierte Juristen als Schultheißen anstellten. So war es auch in Alsdorf. Im 17. und 18. Jahrhundert finden wir tüchtige Rechtskundige als Schultheißen in Alsdorf (für die vorhergehenden Jahrhunderte liegen keine Quellen vor). Nach 1689 war Daniel de Limpens der Schultheiß in Alsdorf, ein Mann, der an der Kölner Universität studiert hatte und Hauptschultheiß von Herzogenrath war. Nach 1719 übte sein Sohn Karl Lothar das Schulzenamt bei uns aus. Daniels Großneffe Johann Ferdinand Anton de Limpens war der von den Bockreitern gefürchtete Schultheiß von Übach. Karl Lothars Neffe war der letzte Hochdrossard des Landes Herzogenrath. Die Familie de Limpens zählte also zu den mächtigsten und angesehensten im Lande Herzogenrath. In der Zeit zwischen 1751 und 1770 wird der Aachener Rechtsanwalt und Doktor beider Rechte Heinrich Thimister als Schultheiß von Alsdorf genannt und als „dynastiae Alsdorpiensis praetor“ (Richter, Schultheiß der Alsdorfer Herrschaftsfamilie) bezeichnet. Thimister war ein hochangesehener Jurist, der zahlreiche ehrenhafte Ämter bekleidete: er war kaiserlicher Pfalzgraf-Syndikus am Domkapitel, Schöffe in Burtscheid und Gründungsvorsitzender der Aachener Rechtsgelehrten-Gesellschaft, die 1766 gegründet wurde (E. Pauls). Mit Hilfe solcher Schultheißen war es dem Freiherrn

möglich, Verwaltung und Rechtsprechung seiner Herrlichkeit bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ohne große Einschnitte zu erhalten, so wie er es vom Mittelalter her gewohnt war.

Kurz vor dem Ende dieser alten Zeit griff eine Verwaltungsreform der Maria Theresia von Österreich in den ruhigen Verlauf der Amtsgeschäfte ein. Die Selbständigkeit der Herrschaften wurde eingeschränkt, und die Einwohner Alsdorfs mußten eine Staatssteuer entrichten. Zur Erhebung derselben war ein Kaiserlicher Steuerempfänger angestellt. Von 1760 bis 1785 hatte ein solcher namens Lambert Beaumont hier seinen Wohnsitz.

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts diente hierzulande die Kanzel zu Veröffentlichungen aller Art, da die Kirche der Ort war, wo die meisten Leute zusammenkamen. Gesetze, Polizeiverordnungen, öffentliche Verkäufe wurden an Sonn- und Feiertagen von der Kanzel verlesen und an der Kirchentür angeheftet. Das hiesige Burgarchiv enthielt eine gedruckte Bekanntmachung der kaiserlich-österreichischen Regierung zu Brüssel „van de Kinderpoekskens“ vom 3. Januar 1788, auf welcher der damalige Alsdorfer Schöffe G. Flecken handschriftlich in der niederländischen Amtssprache vermerkte: „Gepublicert in het binneste van het portael de parochiale Kerk van Alsdorff den 10. february 1788“.